

# Satzung der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte e. V.

## § 1

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte“, hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden.

## § 2

Die Gesellschaft verfolgt als ausschließlichen und unmittelbar gemeinnützigen Zweck die Erforschung und Förderung der niedersächsischen Kirchen- und Religionsgeschichte im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

Der Satzungszweck wird erreicht durch die Herausgabe von Veröffentlichungen zur niedersächsischen Kirchengeschichte und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.

## § 4

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

- (1) Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erklärt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch Kündigung beendet werden.
- (4) Die Erklärungen des Beitrittes und des Austrittes sind gegenüber dem Schatzmeister abzugeben.

## § 6

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres fällig.
- (4) Ein Mitglied, das trotz zweimalig wiederholter schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

## § 7

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand (§ 8),
2. der Beirat (§ 9),
3. die Mitgliederversammlung (§ 10).

## § 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und je einem Stellvertreter für diese, insgesamt also 6 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Bildung von Ausschüssen bleibt ihm überlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; der erweiterte Vorstand (§ 8 Abs. 1) kann jederzeit die Bestellung des Vorsitzenden widerrufen.

## § 9

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand nach § 8 Abs. 1 und mindestens sechs von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. Er ist befugt, sich auf Vorschlag des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 nach Bedürfnis durch Zuwahl aus der Zahl der Vereinsmitglieder zu erweitern und, falls Beiratsmitglieder innerhalb der Wahlzeit ausscheiden, sich nach demselben Verfahren zu ergänzen.
- (2) Dem Beirat obliegt es insonderheit,
  1. den Vorstand auf sein Ersuchen bei Erledigung der Geschäfte gutachtlich zu beraten und zu unterstützen,
  2. die Erfüllung der wissenschaftlichen Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,

3. die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten,
4. die Jahresrechnung der Gesellschaft zu prüfen und abzunehmen.
- (3) Der Beirat tritt vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen und bereitet deren Verhandlungen vor.
- (4) In dem Beirat hat der Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz.

## § 10

- (1) In der Regel alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zeit und Ort hat der Vorstand zu bestimmen. Sie muss außerdem, und zwar binnen 4 Wochen, einberufen werden, wenn 15 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird berufen und geleitet durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Die Einladung geschieht schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

## § 11

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben unabhängig von der Anzahl erschienener Repräsentanten nur eine Stimme. Die erschienenen Repräsentanten der juristischen Personen einigen sich, wer die Stimme führen soll.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 15 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue Mitgliederversammlung schon bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 12

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Abnahme der Jahresrechnung,
3. Ablösung des Vorstandes und Schatzmeisters,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung der Gesellschaft.

### § 13

Die Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### § 14

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von zwei einander folgenden Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es für die Förderung der kirchengeschichtlichen Wissenschaft oder eines anderen kirchlichen Zwecks verwenden wird.

### § 15

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2002 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 16. Juni 1992.